

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1858)**

Heft 23

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben

N^o. 23. Solothurn, einer katholischen Gesellschaft.

5. Juni 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2 1/2 Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet. Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Bischöfliche Zuschriften an den h. Stand Aargau bezüglich der Eheverkündungs-Angelegenheit.

— * Der „Schweizerbote“ Nr. 124 vom 26. Mai nennt die vom Hochw. Gn. Bischof von Basel, sowie auch von den Hochw. Capiteln Regensburg, Bremgarten u. s. f. an den Gr. Rath von Aargau eingegangenen Zuschriften, betreffend die Verkündungs-Angelegenheit, „historisch und „moralisch merkwürdige Actenstücke: historisch, weil sie „keine Vergangenheit anerkennen, moralisch, weil sie die „Gewissensfreiheit nur für die ultramontanen katholischen „Geistlichen beanspruchen.“ *) Weil somit besagte Actenstücke so merkwürdig sind und damit auch das Publicum sein Urtheil darüber fällen und das Urtheil des „Schweizerboten“ gehörig würdigen kann, mag es ganz angemessen erscheinen, dieselben der Oeffentlichkeit zu übergeben. Vorerst beschränken wir uns jedoch auf die Mittheilung der bischöflichen Zuschriften, vom 19. Mai an die Regierung von Aargau und vom 24. Mai an den Gr. Rath desselben Kantons:

Bischof von Basel an Lit. h. Regierungsrath des h. Standes Aargau.

Da Ihre Verordnung vom 2. März l. J., die Auskündigung gemischter Ehen betreffend, ohne alle Berücksichtigung meiner unterm 8. März Hochihnen eingesandten Vorstellungen und Verwahrungen bereits gegen mehrere H. H. Pfarrer, auf rigoroſe Weise in Vollziehung gesetzt worden, muß ich wieder zu meinem höchsten Leidwesen vernehmen, daß Sie neuerdings beschlossen, — und auch schon damit einige H. H. Pfarrer bedroht haben, — auf sie

*) Uns erscheint gerade dieses schweizerbottische Urtheil merkwürdig, und zwar in juridischer und logischer Hinsicht! in juridischer, weil der „Schweizerbote“ aus dem mißbräuchlichen Verkünden während etlicher Jahre — entgegen der Freiheit, die das Concordat von 1821 garantirt — ein Recht, es zu fordern, deducirt; in logischer Hinsicht, weil der „Schweizerbote“ unftinnig genug dem angegriffenen katholischen Clerus zumuthet, nicht für seine, sondern für seiner Gegner Gewissensfreiheit aufzutreten.

das Placetgesetz, und zwar nach § 8 desselben, anzuwenden.

Wenn ich nun hiemit auch gegen diese neue Beschlußnahme und die darin enthaltenen Androhungen meine durch Zuschrift vom 8. März eingegebene Protestation auf's Feierlichste erneuere, so werden Hochsie diese Kundgebung, als meinem innersten Pflichtgeföhle abgenüthigt, mir nicht verübeln.

Hochgeachtete Herrn! Nachdem ich in meiner oben erwähnten Zuschrift vom 8. März es deutlich ausgesprochen, daß es weder in der Vollmacht des Bischofs, noch viel weniger in jener der ihm untergebenen Geistlichkeit liegt, an der allgemeinen Verordnung der Kirche, ohne Zustimmung oder Bewilligung derselben, in Betreff der Auskündigung der fraglichen Ehen etwas abzuändern, — und nachdem ich ebenso deutlich angezeigt, daß ich mich, und zwar lange zuvor, ehe Ihre Verordnung vom 2. März erschien, an den apostolischen Stuhl dieser Angelegenheit wegen gewendet habe, *) um wenn möglich, mit dessen Zustimmung, ein Einverständnis mit Ihnen zu erzielen, — abgesehen selbst davon, daß ich unter ausdrücklicher Verwahrung gegen Hochihre Beschlußnahme vom 2. März durch Hinweisung auf das Bundesgesetz über die gemischten Ehen, die aargauische Kantonalverfassung und das Concordat mehrerer eidgenössischer Stände, unter denen auch Aargau, vom 14. August 1821, das heilige Recht des katholischen Clerus im Aargau auf Gewissensfreiheit in Sache gemischter Ehen unwiderlegt dargethan: — konnte ich wahrlich weder glauben noch erwarten, daß Ihre Verordnung — und zudem noch auf solche rücksichtslose Weise, in Anwendung gebracht werde. Wie sollte dieses Ihr Vorgehen mich nicht mit höchstem Erstaunen erfüllt haben? Wie sollte ich nicht von dem bittersten Schmerze durchdrungen sein beim Gedanken an die getreuen Diener der Kirche, die mit Strafen belegt werden — in der festen Ueberzeugung, in der ich stehe

*) Die Unterhandlung mit dem Apostolischen Stuhle über diese Angelegenheit dauert noch fort und eine endliche Entscheidung ward hauptsächlich nur dadurch verzögert, daß ein Schreiben von Rom, vom 10. April datirt, worin noch etwelche Aufschlüsse von mir begehrt werden, erst den 11. Mai in meine Hände gelangte.

und die auch jeder Katholik mit mir theilen wird, daß sie nur ihrer treuen Pflichterfüllung wegen leiden, und daß sie leiden einer kirchlichen Vorschrift wegen, welche abzuändern nicht in ihrer Macht steht und welche zu umgehen nicht in ihrem Willen liegen darf, was auch ihnen zuzumuthen wider alles Recht wäre; — daß sie leiden, ohne daß ich gleichfalls, aus eigener Vollmacht, bevor die oberste Kirchenbehörde gesprochen, ihrem Leiden ein Ende setzen kann und mir folglich nichts übrig bleibt, als der Wunsch, dasselbe mittragen oder vielmehr für die Bedrängten einzig einstehen zu können? Bei solcher Sachlage wird man mir gewiß die Frage nicht verübeln, ob, wenn Sie in Ihrem Vorgehen verharren, diese Behandlung der katholischen Geistlichen nicht als eine wirkliche Verfolgung erscheinen muß, welche nur geeignet, die Herzen aller Katholiken mit tiefer Betrübniß und banger Sorge zu erfüllen?

Ich drückte in meiner Zuschrift vom 8. März die Hoffnung aus, daß ein Conflict, als nicht in meiner Absicht gelegen und wohl auch Ihnen nichts weniger als willkommen, amoch vermieden werden könne. Wenn er dennoch eintritt, so habe ich wahrlich doch den Trost, ihn nicht herbeigerufen, sondern ihn nur aufgenommen zu haben, weil die Pflicht mir nicht erlaubte, ihm auszuweichen und mir die treue Erfüllung meiner Pflicht über den Wunsch des Herzens geht.

Genehmigen Hochste bei Mir dem die aufrichtigste Zusicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit, Tit.:

Ihr Dienstbereitwilligster

Solothurn, den 19. Mai 1858.

† Carl,

Bischof von Basel.

Bischof von Basel an Tit. Gr. Rath des h. Standes Aargau.

Hochgeachteter, Hochgeehrtester Herr Präsident!

Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren!

In treuem Gehorsame gegen die Lehre und Gesetze ihrer Kirche und überzeugt von dem bestimmten Willen ihres Bischofs — dessen heilige Pflicht es ist, die treue Beobachtung dieser Lehre und Gesetze zu überwachen, und sie, wo sie etwa mißverstanden oder in der Anwendung entfällt oder wohl gar vernachlässigt worden sein mochten, auf's Neue in Erinnerung zu bringen, darüber die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen und für genaue Befolgung derselben Weisung zu geben — kamen im verflossenen Jahre schon und auch seither einige Hochw. Herren Geistliche in den Fall, die Auskündigung gemischter, ohne Dispense der Kirche einzugehender Ehen zu verweigern.

Wegen dieses pflichttreuen Gehorsams gegen die Kirche

wurden sie, obgleich sie durch das Concordat vom 14. August 1821 (Aarg. Gesetzesammlung Bd. II. S. 125), selbst durch das eidgenössische Gesetz (Bundesgesetz über die gemischten Ehen vom 3. Christmonat 1850. Art. 2), sogar durch das Kantonalgesetz, welches, nebst der in Art. 12 der Verfassung enthaltenen Gewährleistung der Gewissensfreiheit und der katholischen Kirche, auch hinsichtlich der Auskündigung solcher Ehen kein den Pfarrer beschlagendes Gebot enthält, oder wenn auch, durch obenangeführtes Concordat außer Kraft gesetzt, keine Nöthigung ausüben kann — geschützt sein sollten, richterlich zur Verantwortung gezogen.

Gerührt durch diese traurige Lage der einzig nur ihrer Pflicht gehorchenden Diener der Kirche und in meinem Innersten schmerzhaft dadurch berührt, daß man dieser Angelegenheit, die doch in den übrigen Kantonen der Diöcese längstens schon friedlich geregelt ist und auch im Kt. Aargau durch Beachtung des besagten Concordats eben so geregelt wäre, Störung des confessionellen Friedens, wohl mit Unrecht, beimeßen wollte, wandte ich mich an den Apostolischen Stuhl, dem diese Entscheidung angehört und von dem allein der Bischof in kirchlichen Sachen Befehle zu empfangen hat, um denselben, die Sachlage ihm vorstellend, anzufragen, ob und wie eine Milderung des beschlagenden Kirchengesetzes stattfinden könne.

Während dem ich nun aber mit der obersten Kirchenbehörde unterhandelte, *) erschien unerwartet und zu meinem höchsten Erstaunen und Bedauern die Hochihnen bekannte Verordnung der h. Regierung vom 2. März. Meiner Pflicht gehorchend antwortete ich dieser mir am gleichen Tage von Ecite der h. Regierung zugesandten Verordnung mit einer unerläßlichen Verwahrung und Protestation, welche ich hier in Copie beilege. (Beilage I.)

Ungeachtet dieser pflichtgemäßen Einsprache, ungeachtet der Endes derselben gegebenen Erklärung, wendet die h. Regierung seitdem ihre Verordnung auf rigoröse Weise an. Bereits sind einige Hochw. H. Pfarrer dadurch wiederholt hart getroffen worden, und schon wird ihnen wieder mit schwereren Strafen, durch Anwendung des § 8 des Placetgesetzes, gedroht. — Auch hiegegen habe ich unterm 19. Mai der h. Regierung eine zum Schutze und zur Wahrung der kirchlichen Rechte mir gebotene Vorstellung eingereicht, die ich ebenfalls in Copie hier beilege. (Beilage II.)

Hochgeehrte Herren! Sie werden mir meine Freimüthigkeit nicht mißdeuten, wenn ich sage, daß dieß gerade die Weise ist, den confessionellen Frieden zu stören. Lasse und gewähre man jeder christlichen Confession die freie Ausübung ihrer Rechte, die ungehinderte Beobachtung der ihr obliegen-

*) Siehe die Note bei obigem Schreiben.

den Vorschriften und Gesetze, und alle werden in Eintracht neben einander wohnen. *) Wie der Katholik, ich darf mich getrost dafür auf die katholischen Kantone unseres schweizerischen Vaterlandes berufen, die Rechte und die religiösen Pflichten auch der andern Confessionen achtet und den Mitgliedern derselben von Herzen die ihnen gebührende Freiheit gönnt, weit entfernt, ihnen irgend etwas aufzubringen, was sie als unvereinbar mit ihrem Gewissen erklären, so darf er, besonders in paritätischen Kantonen, und muß auch fordern, daß man diese Gewissensfreiheit ihm ebenfalls belasse. Wenn in was immer für einer Verbindung der Menschen die gegenseitigen Rechte und Pflichten geachtet und beschützt werden, und kein Theil in dieselben sich Eingriffe gestattet, so bleibt auch der Friede und die Eintracht ungetrübt.

Es ergeht daher mein Ansuchen dahin, Sie möchten den geeigneten Beschluß fassen, daß die genannte Verordnung des Lit. h. Regierungs-Raths außer Kraft gesetzt, und dem Gewissen der katholischen Geistlichen in Ausübung ihres schweren Berufes und in Erfüllung ihrer, der Kirche angebotenen und schuldigen, Pflichten kein fernerer Zwang angethan werde.

Im Vertrauen auf Hochihren Gerechtigkeitsinn eine entsprechende Gewährung dieses Ansuchens erwartend, bitte ich, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit zu genehmigen, womit ich die Ehre habe, zu zeichnen

H. H. Herren **Herrn** **Ihr Dienstbereitwilligster**

Solothurn, den 24. Mai 1858.

† **Carl**,
Bischof von Basel.

Ein Wort über den Pius-Verein an die Katholiken der Schweiz.

Der „schweizerische Pius-Verein“ will die Katholiken des Schweizerlandes unter dem Schutze der unbefleckten Jungfrau Maria, des hl. Carl Borromäus und des hochseligen Landesvaters Bruder Klaus von der Flue zur Bewahrung und Erhaltung ihres hl. Glaubens, so wie zur eifrigen Bethätigung desselben durch die Liebe und geistliche Liebeswerke und zur Pflege katholischer Wissenschaft und Kunst zu einem allgemeinen katholischen Vereine verbinden und einigen (S. 1 der Satzungen des schweizerischen Pius-Vereins).

*) Muß sich Angesichts dieser Stelle das angeführte Urtheil des „Schweizerboten“, daß diese Zuschriften Gewissensfreiheit nur für den ultramontanen katholischen Clerus beanspruchen, nicht als grelle Verläumdung sich characterisirt finden?

Anmerkung der Redaction.

In diesem ausgesprochenen Zwecke liegt schon die beste Empfehlung dieses Vereins. Daß überhaupt eine Einigung der Katholiken in der Schweiz sehr nothwendig sei, wird Niemand bestreiten, welcher die Verhältnisse vom kath. Standpunkte aus auffaßt. Die Katholiken sind zwar vereint durch das Band ihres gemeinsamen Glaubens und ihrer gemeinschaftlichen Kirche: allein Viele aus ihnen befinden sich in einer Lage, in welcher sie besonderer Belehrung, Belebung und Stärkung von Seite ihrer Glaubensbrüder bedürfen; alle aber sind dem Geiste der Verführung ausgesetzt, der heutzutage unermüdet bei Tag und bei Nacht durch Wort und Schrift, durch Vereine und Sendlinge aller Art seine heillosen Grundsätze in die Herzen der Jugend, in den Schoos der Familien, in das häusliche und öffentliche Leben einzuführen strebt. Gegen diesen Strom des Verderbens will der Pius-Verein einen Damm setzen. Wenn aber einem gewaltigen Strome ein fester Damm soll entgegengesetzt werden, so reichen einzelne Kräfte nicht aus, sondern alle verfügbaren Kräfte müssen unter einer gemeinschaftlichen Leitung zusammenwirken, um den einbrechenden Fluthen zu trotzen und das Land vor Verwüstung und Verheerung zu bewahren.

Das haben die Katholiken in andern Ländern schon begriffen. Ihre Kirchenhirten haben ihnen im Jahre 1848 das Banner des Glaubens vorangetragen, die Gläubigen sind in vereinten Schaaren diesem Banner nachgefolgt, und die Früchte dieser Einigung sind gewesen, daß der kathol. Glaube und das kathol. Leben neu erwacht sind, und daß die Rechte der kathol. Kirche aus den Trümmern einer glaubenslosen Vergangenheit gerettet worden sind und eine allgemeine Anerkennung gefunden haben. Nach dem gleichen Ziele strebt der schweizerische Pius-Verein. Er ist von den kirchlichen Obern gutgeheißen, vom hl. Vater mit Gnaden ausgerüstet: er ruft allen Katholiken der Schweiz zu: Einiget Euch um Euren hl. Vater, um Eure Bischöfe! Sollte dieser Ruf nicht in allen Gegenden der Schweiz einen Wiederhall finden?

In der katholischen Kirche ist es Sitte, daß jede Vereinigung, jede Bruderschaft, unter die Obhut eines Heiligen im Himmel gestellt werde: der schweizerische Pius-Verein hat sich die unbefleckte Jungfrau Maria zu seiner Schutzpatronin gewählt. Sie ist die „Helferin der Christen“, und sie wurde einst als die Patronin des ganzen Schweizerlandes verehrt: sie wird noch heute als die Patronin der katholischen Schweiz hochverehrt. Wo ist ein gläubiger Katholik, welcher nicht mit Dank die Gnaden erkennt, welche er durch die Fürbitte der Mutter der Barmherzigkeit erworben hat? Mit Recht nimmt der Pius-Verein zu ihr die Zuflucht, stellt sich unter ihre Fahnen und ladet alle Katholiken ein unter denselben sich zu vereinen und den

geistigen Kampf für die Bewahrung des Glaubens zu führen, die Werke der christlichen Liebe zu üben und durch Reinheit der Sitten die makellose heilige Braut des heiligen Geistes zu verehren.

Der schweizerische Pius-Verein hat auch den hl. Carl Borromäus zu seinem Vorbilde genommen. Dieser heilige Erzbischof von Mailand hat zur Zeit der Glaubensspaltung unsäglichen Mühen sich unterzogen, um das Licht des katholischen Glaubens in unserm Vaterlande nicht auslöschen zu lassen. Er ist über die Berge gekommen, um die Gläubigen zu stärken, in der Glaubensstreue zu bewahren, die Wankenden wieder aufzurichten, und die Irrenden zurückzuführen. Er hat keine Opfer gescheut, um tüchtige Geistliche zu bilden, Ordenshäuser zur Ausbreitung und Verteidigung der katholischen Lehre in der Schweiz zu stiften. Er war in seinem Leben ein unerschrockener Verfechter des alten Glaubens, aber auch ein opferwilliger Auspendler von Gnaden und Wohlthaten, ein lebendiges Wunder der Liebe. Könnte der Pius-Verein sich ein Vorbild wählen, in welchem Alles, was er anstrebt, reiner und kraftvoller ausgeprägt wäre, als im hl. Carl Borromäus?

Endlich stellt sich der schweizerische Pius-Verein auch noch unter den Schutz des hochseligen Landesvaters Nikolaus von der Flüe. Welcher katholische Schweizer blickt nicht mit vollem Vertrauen zu diesem seligen Gottesmann auf, welcher ein erhabenes Vorbild für alle Stände, ein Mann des Raths und der That, ein erleuchteter Sohn, ein glaubenstreuer Freund des Vaterlandes gewesen, und jetzt ein verkürter mächtiger Fürbitter für das katholische Volk ist? Unter diesem dreifachen Schutze und unter dem Segen der Kirche wird und muß der Pius-Verein in seiner stillen Wirksamkeit gedeihen. Geht sie ja auf die Bewahrung und Erhaltung des hl. Glaubens! Kann es etwas Edleres geben, als der heilige Glaube, welchen wir von unsern frommen Vätern ererbt haben? Ist er nicht ein Kleinod, das wir höher als alle Erdengüter schätzen sollen? Haben unsere Väter nicht Gut und Blut für denselben hingegeben? Ist er nicht die Quelle zeitlicher Zufriedenheit, die Bürgschaft innerer Ruhe und das Unterpfand ewiger Seligkeit? Der Pius-Verein will die unselige Gleichgültigkeit, welche zwischen Glauben und Irrglauben, ja zwischen Glauben und Unglauben keinen Unterschied mehr anerkennt, bekämpfen und überwinden. Seine Mitglieder sollen alle Tage sich zum katholischen, apostolischen Glauben bekennen mit Mund und Herz, in Wort und That.

Mit dem Glauben will der Pius-Verein auch die christliche Liebe bethätigen — die Liebe zu Allem, ohne Ausnahme, Liebe gegen Freund und Feind, Liebe gegen Katholiken und Protestanten, Liebe gegen Christen und Nichtchristen. Wo er Thränen trocknen, Trost bringen, Noth

lindern kann, wird er mit den Mitteln, die ihm zu Gebote stehen, es thun. Allein er bedarf hiezu, daß die Katholiken sich ihm anschließen und ihre Opferwilligkeit beifunden. Er verlangt nichts für sich, er ist nur die spendende Hand für Andere. Ein monatlicher Beitrag von 10 Cts. von jedem Mitgliede ist wirklich eine kleine Gabe; aber wenn sie von recht Vielen ordentlich und willig geleistet wird, so wächst die geringe Gabe zu einer Summe, mit welcher unter Gottes Segen manches Werk der christlichen Liebe vollführt werden kann.

Nebst der Ausübung christlicher Liebe will der Pius-Verein sich auch der Pflege der katholischen Wissenschaft und Kunst widmen. Auf diesem Gebiete bleibt in der Schweiz noch Vieles zu leisten übrig. Im katholischen Glauben wurzelt die ächte gediegene Wissenschaft. Der katholische Glaube und die katholische Kirche haben eine Wissenschaft gegründet und gepflegt, neben welcher die heidnische und weltliche Weisheit wie Nebel vor der Sonne zerfließt. Welche Philosophie möchte vor derjenigen eines hl. Augustin, eines hl. Anselm und anderer Kirchenväter bestehen? Welche Schätze der Weisheit liegen in den Archiven und Bibliotheken aufgehobener und noch bestehender Klöster und Stifte begraben, die an das Tageslicht gefördert die Barbarei derjenigen anklagen werden, welche diese Fundgruben der geistlichen Wissenschaft in blinder Leidenschaft zerstört haben oder in ihrem Gedeihen durch habgütige Verfolgung hemmen? Der Pius-Verein wird durch diejenigen Mitglieder, welche sich hiezu eignen, diese Edelsteine einer alterwürdigen Zeit hervorsuchen, den Staub von ihnen abwischen und sie in ihrem unverfälschten Glanze der Mit- und Nachwelt vor die Augen stellen. Es hat also Niemand zu fürchten, daß ihm beim Eintritte in den Pius-Verein die Augen verbunden oder geblendet, das Licht der Aufklärung verfinstert oder gar ausgelöscht, die Blüthen der Bildung geknickt, seinem Fortschritte Hindernisse in den Weg gelegt werden. Der Pius-Verein will das Licht einer christlichen Aufklärung überall hin, wo seine Wirksamkeit sich ausdehnt, verbreiten, gediegene Wissenschaftspflege zu einer Hauptaufgabe machen.

Wie die Wissenschaft, so hat auch die Kunst in dem katholischen Glauben und in der christlichen Hoffnung und Liebe ihre Triebkraft. Die Wunder der Kunst, welche die katholische Kirche hervorgebracht hat und die der katholische Geist noch alle Tage schafft, sind unübertroffen. Der Pius-Verein möchte die kath. Kunsttalente in der Schweiz sammeln, sie pflegen, ihnen ein Gebiet zu ihrer Anwendung eröffnen.

Kurz, falle katholischen Kräfte im Vaterlande wünscht der schweizerische Pius-Verein zu den angedeuteten Zwecken zu einigen, zu veredeln, zu leiten und zu verwenden.

(Siehe Beiblatt Nr. 23.)

Die Satzungen beweisen, daß der Pius-Verein sich nicht mit Politik befaßt. Die politische Entwicklung der Schweiz geht unaufhaltsam ihren Gang. Seine Vereinigung wird in die Speichen des Rades, das sich über die Schweiz wälzt, hemmend eingreifen können. Der Pius-Verein beabsichtigt nur, daß in der fortrollenden Bewegung der Kern des katholischen Glaubens nicht zertreten, der Funke christlicher Liebe nicht erstickt, die Fackel katholischer Wissenschaft und Kunst nicht ausgelöscht werde. Dieses ist die Pflicht jedes Katholiken, es gibt keinen wahren Katholiken, welchem es nicht am Herzen liegen soll, die Zwecke des Pius-Vereins zu fördern.

Aber, wird vielleicht Mancher sagen: genügt denn die katholische Kirche mit ihren von Christus selbst ihr gegebenen Heilmitteln nicht mehr? Darauf ist zu erwidern, daß die katholische Kirche zu jeder Zeit nebst jenen Heilmitteln auch zu außerordentlichen Mitteln gegriffen hat, um den Glauben bei den Christen zu wahren und die Liebe der Gläubigen anzueifern. Die Kirchengeschichte aller Jahrhunderte liefert hierzu die Belege. In der Zeit, in welcher wir jetzt leben, ist es das Mittel von Vereinen, wodurch sowohl das Böse als das Gute gepflanzt und verbreitet wird. Darum unterstützt, empfiehlt und segnet die katholische Kirche diejenigen Vereine, welche sich der Pflege des Guten widmen. Der Pius-Verein erfreut sich der besondern Gnade der katholischen Kirche. Der hl. Vater, Pius IX., hat die Satzungen desselben mit Freude gebilligt und hat dem Vereine für den Stiftungstag (21. Heumonath), für das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä (8. Christmonath) und für das Fest des hl. Carl Borromäus (4. Wintermonath) und für das Fest des seligen Niklaus von der Flüe (21. März) einen vollkommenen Ablass ertheilt, welchen jedes Mitglied des Vereins unter den vorgeschriebenen Bedingungen gewinnen kann.

Eine andere und bessere Empfehlung bedarf es für den Katholiken nicht zum Eintritte in den schweizerischen Pius-Verein. Darum ihr Katholiken der gesammten Schweiz, laßt Euch in den Pius-Verein aufnehmen, traget Eure Schärfelein zur Erreichung seiner katholischen Zwecke bei, beobachtet die Satzungen, bewahret Euern Glauben, übet die Werke der christlichen Liebe, befördert den Fortschritt in Wahrheit und Tugend, beirkundet in Euerm Leben und Wandel, daß Ihr Kinder eines Pius und Nachfolger Jesu Christi seid.

Codtenschan Schweizerischer Katholiken 1858.

† P. Meinrad Kälin, Capitular in Einsiedeln. (Mitg.) Am letzten Pfingstsonntage, da eben in der vollgedrängten

Klosterkirche zu Einsiedeln das aus allen Gegenden herbeigeströmte Volk den Anfang des feierlichen Pontificalamtes erwartete, starb im dortigen Stifte nach schweren Leiden P. Meinrad Kälin, dem wir hier ein Andenken schulden schon seiner vielen Schüler wegen, die, auf den verschiedenen Punkten des In- und Auslandes verstreut, in dankbarer Erinnerung an ihren Lehrer gerne auch nach seinem Tode etwas von ihm hören werden. So einfach und unsprachlos in der Regel das Leben des Mönches sein mag, so genügt es doch diesmal nicht, die Daten der Geburt, Gelübdeablegung, Priesterweihe und des Todes beizubringen, da der Verstorbene besonders durch vierzigjähriges Wirken als Lehrer der höhern Wissenschaften seinen Namen zugleich mit diesem Wirken weit über die Grenzen seiner Heimath und seines Vaterlandes hinaus guten Klang verschaffte. Er wurde geboren am 14. September 1789, sah der junge Kaver, so war P. Kälin's Taufname, die Wirkungen der französischen Revolution auf seine Heimath, und oft erzählte er noch in spätern Jahren von den damaligen Schreckensscenen und Gräueln, die wahrscheinlich seinem Geiste schon zu ernsten Dingen stimmten. Im Herbstmonat 1806 trat er mit zwei noch lebenden Genossen in's Noviciat, es waren die ersten wieder Eintretenden nach der Rückkehr der Capitularen in das verödete Kloster. Die philosophischen, mathematischen und physikalischen Fächer studirte er bei den ausgezeichneten Professoren, P. Claudius Pouzil, und Raphael Gerhardt, die Theologie bei P. Anselm Zetter. Ersterer wendete er sich mit besonderer Neigung zu, ohne jedoch letzteren zu vernachlässigen, so daß er sich auch bei dem zur Erlangung der Curia abgelegten Examen das Zeugniß ausgezeichnete Leistung erwarb. Als Priester mußte P. Meinrad bald die Professur der Physik übernehmen, die dann nebst den verwandten Wissenschaften, der Naturgeschichte, Chemie, Geologie, Physiologie und Anthropologie rimmerfort sein Lieblingsfach blieb. Seiner Obforge war auf lange Jahre hindurch das Naturaliencabinet anvertraut, das er nach Kräften bereicherte und ordnete. Wir betrachten es überhaupt als ein besonderes Verdienst des Verstorbenen und seiner genannten Lehrer, daß sie in den Bildungskreis der damaligen Klosterschule, auch die früher vernachlässigten Naturwissenschaften aufnahmen und mit eben so viel Liebe als Kenntniß pfl egten. Es wurde aber auch dies Streben von Außen her anerkannt, und nebst dem jungen P. Meinrad waren noch vier andere seiner Mitbrüder bald nach Stiftung der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft, (d. h. nach dem J. 1816) in dieselbe als Mitglieder aufgenommen. P. Kälin's Diplom ist vom 17. October 1817 datirt. Später, den 12. Aug.

1824, wurde er auch Mitglied der Soci t  Lin enne de Paris und den 29. November 1835 Mitglied des polytechnischen Vereins des Oberdonaukreises. Neben den Naturwissenschaften liebte unser Professor besonders die Kunst, und hielt in Erholungsstunden den jungen Professoren und Novizen Vortr ge  ber die bildenden K nste, die er durch Vorzeigung und Erkl rung von Kupferstichen sehr lehrreich zu machen wu te. Die hierauf bezuglichen Schriften, unter dem Titel: Aesthetische Erholungsstunden, so wie mehrere seiner physikalischen Schriften, wurden damals auch in  ffentlichen Bl ttern besprochen. Das waren nun freilich Neuerungen, die jedoch unter der Regide des trefflichen Abtes C. Tanner nichts zu besorgen hatten.

Nachdem P. Meinrad schon bei 20 Jahren in seinem Kloster als Professor gewirkt, und zeitweise auch einige F cher der Theologie gelehrt, und die  brigen gemeinsamen Arbeiten der Wallfahrt und Seelsorge getheilt hatte, wurde er im Herbst 1835, an die damals durch K nig Ludwig von Bayern neu errichtete Benedictinerschule bei St. Stephan in Augsburg als Lehrer berufen, und folgte auch mit Erlaubni  seines Abtes freudig diesem ehrenvollen Rufe. Im Verein mit t chtigen, gr o tentheils aus  sterreichischen Abstammung berufenen Professoren, und an einer Schule, die damals etwa 700 Sch ler z hlte,  bernahm er, nachdem er das bayrische Indigenat erhalten, sofort f r das Lyzeum das Fach der Anthropologie, und wie er dieses auffa te, zeigte sich zum Theil in seiner gedruckten Abhandlung: Ueber W rde und Werth der Anthropologie, besonders f r h here gebildete St nde. Auch  ber Naturgeschichte und Aesthetik hielt P. Meinrad einige Jahre durch Lehrvortr ge, und besorgte dabei eine Klasse der franz sischen Sprache. Nebenbei kn pfte er mancherlei ehrenvolle Verbindungen an, und unter seine besondern Freunde geh rte der verdienstvolle Hr. v. Alhornen, sowie der verstorbene Bischof Micharz. Im Stifte St. Stephan, bekleidete er die Stelle des Subprioris und bald nachher die des Priors; so wie ihm auch die Leitung der f. g. Fratres oder Professoren und ein Theil der Deconomieverwaltung  bergeben war. Der genannte Bischof ernannte ihn zum Beichtvater der englischen Fr ulein, und die marianische Congregation der Stadt Augsburg zu ihrem Pr ses. Diese Stellung benutzte er in den Ferien auch zu gelehrten Reisen, die ihn bald nach Belgien, bald nach Frankreich, Italien oder Oesterreich f hrten, und deren Schilderung er theilweise schriftlich hinterlassen hat. Im Herbst 1841 besuchte er den Congresso dei Scienziati italiani in Florenz, und ging von da nach Rom, wohin er auch vom Stifte St. Stephan Auftr ge an den hl. Vater hatte, der jedoch damals von Rom abwesend war.

Nicht nur galt P. K lin im Auslande als Polyhistor,

sondern wu te sich auch, wie viele noch vorliegende Zeugnisse beweisen, die Achtung und Liebe seiner vielen Sch ler so wie seiner Collegen zu erwerben. Am deutlichsten zeigte sich das, als er im Herbst 1845, von Augsburg ab und wieder in die Schweiz zur ckberufen wurde. Schriftliche, sehr anerkennende Dankschreiben erhielt er von der marianischen Sodalit t, von dem Magistrat der Stadt Augsburg und sp ter von dem Pr sidium der k. bayrischen Regierung von Schwaben und Neuburg in ihrem eignen Namen, und ein anderes im Namen und Auftrag des K nigs selbst. Die Schulen des Lyceums und die s mmtlichen Capitularen von Augsburg widmeten ihm sehr sch ne Abschiedsgebichte, die Sch ler des Seminars St. Josef ein Abschiedsconcert, und der Verfasser des Jahresberichts der Schule von St. Stephan von 1846 einen Nachruf, worin es von dem Scheidenden hei t: „Er wirkte und lehrte unter uns bis zum Schlusse des Schuljahres 1845, wo auch er allgemein geachtet und von Allen herzlich geliebt aus unserer Mitte schied. Ein besseres und dauernderes Denkmal, als ich ihm hier zu setzen vermag, hat er sich selber in den Herzen seiner Sch ler errichtet, die ihn alle wie ihren Vater liebten, und seiner nie vergessen werden.“

Nachdem P. Meinrad einige Zeit in dem zu Einsiedeln geh renden Schlo  Freudenfels in Thurgau ausgeruht hatte, versah er bis zum Jahr 1850 die Pfarr- und Beichtigerstelle in M nsterlingen, wo der bei diesem Kloster errichteten Irrenanstalt des Thurgaus seine psychologischen und physiologischen Kenntnisse wohl zu statten kamen. Nachher kehrte er in sein Kloster Einsiedeln zur ck und lehrte an dortigen neuerrichteten Lyceum ungef hr die gleichen F cher, die er in Augsburg gelehrt hatte. Sein Unterricht war lehrreich und anziehend, und wie er ihn einerseits durch Wi z zu w rzen wu te, so lenkte er auch immer der Sch ler Blick von der Natur empor zu deren Urheber und Lenker hin, und bezeichnend ist in dieser Hinsicht eine der vielen Aphorismen, die sich in seiner auf einzelnen mehrfarbigen Bl ttern geschriebenen Spruchlese findet. Es lautet: Ohne polemische Excursionen auf die Irrth mer unserer Zeit werden Studirende f r ihre Zukunft nicht wider ihren sch dlichen Einflu  verwaht. Auch die Sch ler dieser letzten Lehrperiode hingen treu an ihrem Lehrer, der zugleich der Lehrer ihrer meisten  brigen Professoren gewesen war.

Aber als sich allm lig des Alters Spuren zeigten, und P. Meinrad schon  ber 40 Jahre durch die W ste des Schulstaubes gewandert war, wurde ihm Ruhe gew hrt im Schlosse Pfeffikon an den sch nen Ufern des Z rchersee's, wo er sich zum Uebergange in's himmlische Canaan vorbereitete. Die letzten Monate seines Lebens brachte P. Meinrad in seinem Mutterkloster zu, wo er nach schweren Leiden gottgegeben am Eingangs erw hnten Tage starb. Wir stim-

men gem Verfasser seines kurzen Nekrologs in Nr. 150 der „N. Zürcher-Ztg.“ vollkommen bei, wenn er sagt: „Mancher Jüngling, der nun zum Manne gereift ist, dankt dem Hingeshiedenen Anregung zum wissenschaftlichen Streben;“ und passend mögen hier zum Schlusse folgende Verse stehen, die sich ebenfalls in der obenerwähnten Spruchlese finden:

Wohl Jedem, dem die letzte Lebensstunde

Der Blume gleich, den schönen Trost verleiht:

„Gelindert hab' ich manche Schmerzenswunde,

„Nach meinen Kräften manche Seel' erfreut.“

Wochen-Chronik. — * Aargauer Kirchenstreit.

Dem katholischen Kirchenrathspräsidenten Hrn. Augustin Keller ist es gelungen, einen dritten verhängnißvollen Wurf gegen den confessionellen Frieden im schweizerischen Vaterlande zu thun; der erste geschah Anno 1841 durch seinen Antrag zur Aufhebung der aargau'schen Klöster; der zweite Anno 1847 durch seinen Antrag gegen die Jesuiten und den Sonderbund und ist Anno 1858 erfolgt sein dritter Wurf durch nachfolgende Motion gegen den Bischof und die Nuntiatur. — Auf Hrn. Keller's Bericht hat nämlich der Gr. Rath von Aargau den 29. folgende inhaltsschwere Beschlüsse gefaßt:

a) „Es sei über die Zuschriften des Bischofs von Basel, der Capitel Regensberg und Bremgarten und einiger Pfarrer des Capitels Mellingen zur Tagesordnung zu schreiten.

b) „Der Regierungsrath sei eingeladen, mit den ihm zu Gebot stehenden Mitteln die katholischen Geistlichen und den Tit. Bischof zur Anerkennung und Beachtung der Aargauischen Gesetze und namentlich des Placetgesetzes anzuhalten und nöthigenfalls — so weit es den Bischof betrifft — die Mitwirkung und Unterstützung der Diöcesanstände im Sinne des regierungsräthlichen Berchtes vom 22. Mai 1858 anzurufen, und diese Angelegenheit mit möglichster Beförderung der Erledigung entgegenzuführen; wobei sich der Große Rath weitere Entschliessungen je nach Umständen vorbehalten.

c) „In der Zwischenzeit bis zur Erledigung dieser Angelegenheit ertheilt der Große Rath dem Regierungsrath die gewünschte Weisung, Eheverlobnisse, die auf dem ordentlichen Wege und ungeachtet der Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln nicht verkündet werden wollen, auf Verlangen der Brautleute und in Anwendung des § 2 des Bundesgesetzes vom 2. u. 3. Brachmonat 1850 durch Civilbeamte verkündet zu lassen.“ (Mit 102 Stimmen gegen 9, welche nach dem Antrag des Katholiken Strelbel von Muri Unterhand-

lungen mit dem Hochst. Bischof und Einstellung der Regierungs-Maßregeln wollten.)

d) „Der Regierungsrath wird auf der nächsten Diöcesan-Conferenz durch die Abgeordneten des hierseitigen Diöcesan-Standes bei Anlaß der Seminarfrage Beschwerde gegen die Eingriffe der Nuntiatur in die Jurisdiction des Diöcesan-Bischofs erheben und dieselbe mit den diesfälligen Akten und notorischen Vorgängen angemessen begründen. Die Abgeordneten werden Namens des hierseitigen Staates darauf dringen, daß durch die Vermittlung der Bundesbehörde der römische Geschäftsträger bei der Schweiz. Eidgenossenschaft in seine diplomatische Stellung zurückgewiesen und ihm keinerlei Ausübung irgend einer geistlichen Jurisdiction oder Episcopalgewalt gestattet werde. Gleichzeitig wird der Regierungsrath eingeladen, mit Beförderung Bericht und Antrag vorzulegen, wodurch die Stellung des Kantons zur Nuntiatur in geistlichen Sachen für die Zukunft bestimmt und geordnet wird.

(Dieser Antrag des Hrn. Keller wird mit 84 Stimmen beschlossen.)

Manche mögen geneigt sein, in diesem wortreichen Großrathsbeschluß nur einen diplomatischen Schachzug zu erblicken; wir unserer Seits können diese Meinung nicht theilen, uns erscheint derselbe als eine consequente Fortsetzung des 1841er- und 1847er-Systems, und wir vermuthen, daß Hr. Keller ist wie früher alle Mittel in Bewegung setzen werde, um die Sache auf die Spitze zu treiben. „Bischof schweig! Nuntiatur zum Sand hinaus!“ — das ist die natürliche Fortsetzung des alten Liebes! Hrn. Keller ist es bereits gelungen, den aargau'schen Gr. Rath (namentlich auch die Protestanten) für sein Treiben zu gewinnen; ob es ihm gelingen wird, die Diöcesanstände und den Bundesrath für diesen dritten Wurf zu stimmen, wird die nahe Zukunft zeigen. Daß die katholische Bevölkerung der Schweiz in ihrer innersten Mehrheit die Keller'sche Bewegung mißbilligt, ist eine unbestreitbare Thatsache; wird aber die protestantische Bevölkerung tolerant genug sein, die Wünsche der großen Mehrheit der kathol. Eidgenossen höher als die Hadergelüste einiger Namenskatholiken zu achten?

Die katholische Kirche wird den Leidenskelch, den ihr Hr. Augustin Keller zum dritten Male bereitet, abermals mit christlicher Geduld und Opferwilligkeit hinzunehmen wissen; „Si tu scis pati, videbis Domini auxilium; ipse novit tempus et modum liberandi te, et ideo debes te illi resignare.“

— * Der „Bund“ von Bern „gratulirt“ dem Gr. Rathe von Aargau zu seinen Beschlüssen gegen Bischof und Nuntiatur; wir glauben, daß der „Bund“ die meiste Ur-

sache hätte, darüber zu „condoliren“; wir sind zwar keine Politiker, aber uns will dünken, daß gerade der Bundesrath und die liberalen Regierungen der Diocese Basel (besonders die Luzerner-Regierung) wenig Ursache haben, dem Hrn. Keller für seine Motion zu danken; denn diese kann ihnen nur Verlegenheiten bereiten.

— * Ueber Sr. Hochw. Gn. **Bischof Hartmann** vernehmen wir zur großen Freude, daß derselbe von seiner Krankheit vollkommen geheilt sich fühle und nach einigen Monaten wieder nach Bombay abzureisen gedenke.

— * **Kindheits-Verein.** Kirchenfeindliche Blätter haben die Richtigkeit der grausamen Unsitte der Chinesen, sich ihrer Kinder zu entledigen, schon mehrmals bestritten; doch das Zeugniß katholischer Missionäre genügt eigentlich, um dieses völlig ungegründete Weglängnen als abgethan zu betrachten; demungeachtet mag für Jene, die bei ihren Vorurtheilen beharrend, dasselbe verwerfen, folgende Stelle aus dem Schreiben eines jungen französischen Officiers der China-Armee an seine Mutter mitgetheilt werden: „Vor Canton, 23. Jänner 1858. Der von Msgr. Forbin Janson zum Besten der Chinesen-Kinder gestiftete Verein der hl. Kindheit findet öfters Ungläubige. Ich selbst hatte in Macao und Hongkong niemals von derartigen Thatsachen gehört. Nun aber vernimm in Folgendem einen die Wahrheit der Sache völlig erweisenden Charakterzug. Am ersten Tage des Angriffs fand man an der Mauer zwei große Körbe voll kleiner Kinder von kaum einem Monate, fast alle weiblichen Geschlechtes. Jeder Korb mochte etwa 40 solcher Geschöpflein enthalten. Man hatte keine Zeit, um denselben irgendwie Hilfe zu bringen.“

— * **St. Gallen.** Der 20. Mai war für sämtliche Einwohner Degershaim's, katholischer und reformirter Consession, ein Tag der Freude. Im gegenseitigen Bestreben und Entgegenkommen hatten sie drei neue Glocken angeschafft, welche der Hochw. Bischof einweihete. Bei diesem Anlasse gaben auch die Reformirten besondere Beweise wahrhafter Toleranz und Liebe. Nicht bloß wohnten sie dieser Feier bei, sondern sie begleiteten auch den Hochw. Bischof amtlich an den Ort, wo die neuen Glocken eingeweiht wurden, ebenso auch wiederum zurück, wo nachher dann ein gemeinschaftliches Mittagessen, welches beide Verwaltungen veranstalteten, gehalten wurde. Nach der Feier besuchte der Hochw. Bischof den Präsidenten der reformirten Kirchenverwaltung, sowie den protestantischen Pfarrer. Dieser feierliche Anlaß wird Allen, jung und alt, katholisch und reformirt, noch lange in liebevollem Andenken sein. — Den 25. erfreute der Hochw. Bischof Gossau durch seine Gegenwart und noch mehr durch seine an die zur Maiandacht versammelte Menge gehaltene kräftige Anrede. Das Volk

war von der Freude, den geliebten Hirten in seiner Mitte zu sehen, sichtbar ergriffen. — Am hl. Pfingstfest hielt Se. Gnaden das Pontificalamt im Dome zu St. Gallen. Gott erhalte den Oberhirten in seinem Greisenthaler.

— * **Uri.** (Brief.) Den 26. Mai versammelte sich der sogenannte Schwür-Landesrath in Altdorf. Da dieses Jahr verfassungsgemäß die Total-Erneuerung der gesammten Regierung stattgefunden, so fand auch die Eidesleistung mit erhebender religiöser Feier statt. Die Mitglieder der hohen Regierung, nämlich den Herrn Landammann an der Spitze, und die Amts-Weibel in der Farbe am Schlusse des Zuges begaben sich in die Pfarrkirche. Nach einer Anrede des Hochw. Hrn. Pfarrers, welche die Wichtigkeit des vorhabenden Eides, so wie die hohen Pflichten einer Regierung, die von Gott ihre Macht habe und nicht umsonst das Schwert trage, hervorhob, wurden die verschiedenen Eide vorgelesen und mit feierlichem Ernste geleistet. Dann wurde vor ausgesetztem Sanctissimum das Veni Creator angestimmt und der feierliche Segen erteilt.

— * **Schwyz.** (Brief.) Dem rastlosen Eifer des P. Theobodus ist es gelungen, die nöthigen Actien zu dem bereits begonnenen Bau eines neuen Flügels des Collegiums zusammenzubringen. Die Ausgrabung für den südlichen Flügel ist vollendet, Material bedeutend auf dem Plage, ein Theil des Fundamentes gelegt. Es ist ein reges Leben von Maurern und Zimmerleuten um das Collegium herum. Der neue Flügel soll bis zur Eröffnung des nächsten Schuljahres bewohnbar werden.

— * **Wallis.** Der Gr. Rath hat den gewiß heilsamen Beschluß gefaßt, die Besetzung einiger dem Gr. Rath anhängigen Pfarreien dem Bischof zu überlassen. Ferner soll in Betreff der Spitäler dahin gewirkt werden, daß man genaue Rechnungen erhalte, und daß die Fonds ihrer Bestimmung zugewendet werden. Aus den Verhandlungen über den Rechenschaftsbericht des öffentlichen Unterrichts entnehmen wir, daß die Versammlung dem Wunsche beigetreten, beim Hochwürdigen Ordinariate dahin zu wirken, daß künftig im bischöflichen Seminar auch ein pädagogischer Kurs gegeben werde.

— * Der Maimonat ist dieses Jahr in unserm Kanton mit besonderer Andacht gefeiert worden. In den meisten größern Pfarreien wurde während desselben das von Sr. P. G. Pius IX. ausgeschriebene Jubiläum gehalten. In Leuf ereignete sich das gewiß seltene Zusammentreffen, daß zwei Liguorianer bei Gelegenheit der Jubiläumsfeier acht-tägige Geistesübungen hielten. Dieselben ehrwürdigen Geistesmänner werden heute in der Hauptstadt eine achttägige Station eröffnen und für den deutschen Theil der Pfarrei das hl. Jubiläum predigen. — Für den französischen Theil (Siehe Extra-Beilage Nr. 23.)

hat Abbé Ferrard, als Missionär rühmlichst bekannt, am Pfingstmontag seine zwölfstägigen Conferenzen mit einer rührenden Schlusspredigt geschlossen. Er hat täglich zweimal vor einem zahlreichen Auditorium mit ungeheurer Gewandtheit und allgemein bewunderter Reinheit und Leichtigkeit des Vortrages die vorzüglichsten religiösen Zeitfragen besprochen.

— * **Solothurn.** Se. Gn. Bischof Carl hat in einem Schreiben sich an den h. Kantonsrath gewandt, um für das Kloster Maria Stein Erleichterungen bezüglich der Novizenaufnahme und Professen-Examen zu verlangen. — Se. Gnaden hat die Malandacht in hiesigem Capuciner-Kloster letzten Sonntag mit einer feierlichen Predigt geschlossen.

— * Folgendes ist der Wortlaut der Zuschrift des Capitels Buchsgau an den hohen Kantonsrath bezüglich der Stifte St. Ursen und Schönenwerth:

Im verflossenen Jahre hat die Geistlichkeit des Kantons Solothurn mit einer eminenten Mehrheit, welche an Einstimmigkeit gränzt, an Sie das ehrerbietige Ansuchen gestellt, Sie möchten durch ihre Beschlüsse in Hinsicht der Stiftsfrage den Weg neuer, zum Ziele führender Unterhandlungen mit den betreffenden geistlichen Behörden anbahnen. Seit jenem Acte der Geistlichkeit hat das Stift zu Solothurn neuen Verlust erlitten, und die Zahl der Solothurner Domherren, deren nach dem Bisthums-Concordat zehn sein sollten, ist auf zwei herabgesunken. Einen solchen Zustand der ersten geistlichen Corporation unseres Kantons, ja gewissermassen der gesammten Diöcese Basel, kann die Geistlichkeit nur mit tiefem Bedauern sehen.

Daher hat das Capitel Buchsgau in seiner Versammlung vom 18. Mai abhin einmüthig beschlossen, Sie so dringend als ehrerbietig zu bitten, Sie möchten die Wünsche der Geistlichkeit, die gewiß von der Mehrheit unseres katholischen Volkes getheilt werden, berücksichtigen und durch Ihre weisen Schlussnahmen einen normalen Zustand des ehrwürdigen Stiftes so bald als möglich wieder herzustellen suchen.

Ferner, und besonders in Berücksichtigung einer nicht geringen Zahl altersschwacher Pfarrgeistlicher in unserm Kanton, welche bei erprobtem Eifer, ihren Verpflichtungen nicht ferner zu genügen vermögen, kann das Capitel Buchsgau den Wunsch nicht unterdrücken, daß auch das Stift Schönenwerth erhalten und die vacanten Plätze durch die erwähnten Pfarrgeistlichen wieder besetzt werden möchten.

Eine längere Fortdauer precärer Zustände, wie sie jetzt vorzuwalten scheinen, könnte nicht anders als beunruhigend wirken und müßte bei Vielen Unzufriedenheit und Mißtrauen erregen.

Indem wir zc.

— * **Aargau.** Der von Hrn. Keller redigirte „Schweizerbote“ berichtet: „Der Regierungsrath erstattete dem Gr. Rath einen ausführlichen Bericht über den mit der kirchlichen Behörde entstandenen Conflict wegen der Verkündung paritätischer Ehen und schließt mit „entschiedenen“, den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Anträgen.“ Die Sache ging an eine aus 3 Katholiken und 2 Protestanten zusammengesetzte Commission.

— * Veranlaßt durch das Geschrei mehrerer radicaler Zeitungen über das Einmischen der Nuntiatur in die Sache der Misch-Ehen, und durch die neuliche Beschlußnahme des Gr. Rathes von Aargau bezüglich der Nuntiatur, haben wir uns an zuverlässiger Quelle hierüber des Näheren erkundigt. In Folge dessen dürfen und müssen wir des Bestimmtesten erklären, daß die Nuntiatur, mit Ausnahme der streng nur kirchenrechtlichen Weisung, daß die Dispensen über Misch-Ehen, nach Leistung der gehörigen Cautionen, beim Apostolischen Stuhle einzuholen seien, in Sache der Misch-Ehen sich in keiner andern Weise theiligt findet und speciell in Sache des Verkündungshandels gänzlich sich wie jeder Einmischung enthalten, so auch jeder Veranlassung ferne steht. — Wie nimmt es sich nun heraus, wenn eine oberste Kantonalbehörde, auf bloßen und durchaus grundlosen Verdacht hin, für den sie auch keinerlei Erweise aufzeigen kann, ähnliche Beschlüsse faßt, wie dies nun im Aargau geschehen? Wir fordern den Kirchenrathspräsidenten Keller, fordern die aargauische Regierung, fordern den ganzen aargauischen Gr. Rath auf, uns nur einen Buchstaben zu weisen, der mittelbar oder unmittelbar bezüglich der verweigerten Eheverkündungen eine Weisung der Nuntiatur enthielte!!! —

— * Laut dem „Schweizerboten“ sind die Hochw. Hrn. Pfarrer von Baden und Rohrdorf von der Regierung in Anwendung des Placetgesetzes dem Gericht zur Bestrafung überwiesen.

— * **Aus der protestantischen Schweiz.** Hr. Pfarrer G. K. der, Verfasser des 15. Jahresberichts des Berner-Protestantisch-Kirchlichen-Hilfsvereins hat in Nr. 11 des reformirten Kirchenblattes eine Erwiderung an die Schweiz. Kirchenzeitung erlassen, worin er erklärt, daß er die im St. Freiburg gebrauchte Abschwörungsformel, die er in seinem Bericht als eine Gräßliche dargestellt, selbst nicht genau kenne, sondern diese nur aus dem Munde von Convertiten wisse, denen vom Inhalt der Formel fast allein das „Verflucht“ geblieben sei. Wir beeilen uns, den gelehrten Hrn. Verfasser auf den in dieser Beziehung in Nr. 20 der Schweiz. Kirchenztg. erschienenen Freiburger-Brief aufmerksam zu machen, laut welchem Wohl derselbe die ächte,

im St. Freiburg gebrauchte Abschwörungsformel vollständig in den Synodalconstitutionen des Lausanner-Bischofs Maximus latein und deutsch gedruckt finden kann.*) — Was sodann die Wiedertaufe der Convertiten betrifft, so geschieht diese laut einem in Nr. 22 der Schweizerischen Kirchenzeitung erschienenen Freiburger-Briefe nur bedingungsweise und dieser Punkt scheint uns durch diesen Brief hinlänglich erläutert. Soviel zur Aufklärung — sine studio et sine ira.

— * Der Graubündner Fetter hat laut Mittheilung der spanischen Gesandtschaft die in Saragossa „als Protestant erlittenen Verfolgungen“ — erfunden, um seinen Vater über den wahren Stand seiner Verhältnisse zu täuschen. Es ist nie eine Verfügung gegen ihn in Spanien erlassen worden. — Zwei schöne Engel-Statuen, welche auf der Orgel in Flanz paradien, die in unserm Jahrhundert gemacht worden, sollen bei ihrer Aufstellung der Gegenstand einer Gemeindevorhandlung gewesen sein, weil Bilder nach katholischer Fagon nicht in eine reformirte Kirche gehören. Als hauptsächlich ein etwas lieberliches Subjekt gegen diese Neuerung von Engeln lärmte und tobte, erwiederte ein anderer Bürger: wenn wir dich, einen solchen Lumpen, in der Kirche dulden müssen, warum sollten die zwei unschul-

*) Erwünscht wäre uns, die Quelle zu vernehmen, aus welcher Hr. Güder die von ihm angeführte Formel: „Cum igitur etc.“ geschöpft?

digen Engel da nicht Platz haben? Und das gab den Ausschlag, die Engel durften bleiben und sind jetzt noch dort.

Ausland. Frankreich. In Frankreich hat der Verein unter dem Schutze des hl. Franz Regis S. J., der sich einst durch seine Missionen unter dem Landvolke im südlichen Frankreich unvergängliche Verdienste erworben hatte, seit seinem Bestehen vom Jahre 1822 bis 1858 mehr als 34,000 Ehen die kirchliche Einsegnung verschafft, und über 20,000 Kinder legitimiren geholfen. Eine solche Zahl unkirchlicher Ehen sind die Frucht der dort gezeigten Civil-ehe, wodurch, wie man sieht, die Unsittlichkeit auf so haarsträubende Weise befördert wird; denn wenn die Kirche ausgeschlossen wird, wie sollen denn die Leute auf den Glauben kommen, daß ihre Verbindung vor dem Maire etwas Religiöses sei, und um sich für alle Fälle bürgerliche Verlegenheiten zu ersparen, ersparen sie sich auch ihre Heirathserklärung vor dem Maire, und leben in wilder Ehe zusammen, so lange, aber nur so lange, als es sie gelüstet.

Empfangs- und Dankanzeigen.

Für das schweizerische Capuciner-Kloster in Nord-Amerika.

Aus dem St. Uri Fr. 10. —

Verdankung für den Jahresbeitrag vom Orts-Verein Boncourt.

Personal-Chronik. † Todesfall. [Schwyz.] In Einsiedeln starb den 23. Mai der berühmte Physiker R. P. Meinrad Kälin.

Milde Vergabung. [Luzern.] Alt-Rathsherr Arnold von Nienthal hat die dasige Kirche und den Armenverein je mit 1000 Fr. beschenkt und überhin seinen Tauf- und Firmipathen noch ein Schönes zugeschrieben.

Jubiläum für das Bisthum Basel.

Se. Gn. Carl, Bischof von Basel, hat durch folgenden Hirtenbrief den Gläubigen seiner Diocese unterm 27. Mai den Jubel-Ablass angekündet.

„Zur gnadenreichen Zeit erhör' ich dich, und am Tage des Heils helf' ich dir.“ Jsaia 49. 8.

Diese Worte des Propheten legen uns an's Herz, daß es Zeiten, daß es Tage, Stunden und Augenblicke gibt, wo Gott durch seine Gnade ganz besonders zu uns spricht, theils um uns zur treuen Erfüllung unserer Pflichten zu ermahnen und zur Ausübung des Guten aufzufordern, theils um uns vor der Sünde zu warnen und davor uns zurückzuschrecken, oder, wenn wir sie zu begehen das Unglück hatten, uns von dem Abwege zurückzurufen und zur Buße einzuladen. Und geben wir seiner Stimme Gehör, folgen wir seinem väterlichen Rufe, so hilft er uns mit seiner Gnade, das Gute zu vollbringen und unsern Pflichten treu nachzuleben, hilft uns die Versuchung zu überwinden, und erhört uns in seinem unendlichen Erbarmen, wenn wir, in Sünde gefallen, mit aufrichtigem und reumüthigem Herzen um Verzeihung bitten.

Solche Zeiten, solche Tage, Stunden und Augenblicke, wo der Herr rief und sie mahnte zur Uebung in den Werken der Liebe und Gottseligkeit, hatten die christlichen Helden und Heldinnen, welche, da sie diesem Rufe des Herrn gehorchten und der Stimme seiner Gnade folgten, hienieden sich heiligten, die Krone der Unsterblichkeit errangen, und als erhabene Tugendbeispiele uns zur Nachahmung vorge stellt werden.

Solche Zeiten, solche Tage, Stunden und Augenblicke, in welchen der Herr als guter Hirt die verlorne Schafe aufsuchte, um sie von ihren Irr- und Abwegen abzurufen und sie wieder auf den Pfad des Heils zurückzuführen, hatten all' die heiligen Büsser und Büsserinnen, welche, da sie dieser Stimme des göttlichen Hirten Folge leisteten, mit Kraft und Entschlossenheit der Sünde auf immer entsagten und mit erneuerter Liebe sich Gott und der Tugend weiheten.

In solch' einer Stunde, in solch' einem Augenblicke war es, als David durch das Wort des Propheten Nathan erschüttert, ausrief: „Ich habe gegen den Herrn gesündigt!“ — und Buße that. In solch' einer Stunde, in solch' einem Augenblicke war es, als Magdalena sich durch einen mächtigen Herzensdrang in das Haus des Pharisäers hingedrängt fühlte, wo Jesus zu Tische saß, wo sie diesem nie gefühlten Drange folgend sich zu dessen Füßen hinwarf, diese mit ihren Thränen benetzte und für ihren Neuschmerz das trostvolle Wort aus dem göttlichen Munde vernahm: „Ihr seid viele Sünden vergeben, weil sie viel geliebt hat.“

In solch' einem Augenblicke war es, als Jesus seinen Jünger, der ihn dreimal verläugnet hatte, mit einem Auge, in welchem liebevoller Vorwurf lag, ansah. Dieser Blick war göttlicher Gnadenruf. Er durchbohrte des Jüngers Seele und sagte mehr, als Worte hätten sagen mögen; — Petrus verstand dieses leise Rufen des Herrn und — „weinte bitterlich.“

Solch' „gnadenreiche Zeit“, solche Tage und Stunden und Augenblicke hast auch du, lieber Christ! schon viele gehabt; du wirst ihrer viele finden, wenn du aufmerksam dein vergangenes Leben durchblickst und dein Thun und Lassen in Erwägung ziehst. Solche Tage und Stunden und Augenblicke hast du auch iht noch. O möchtest du doch selbe stets als solche anerkennen und darauf Acht nehmen! Oder ist es nicht für dich ein Tag, eine Stunde der Gnade, wenn du dich ganz besonders zur treuen Erfüllung deiner Standes- und Berufspflichten, zur eifrigen Ausübung der Werke der Frömmigkeit und Liebe aufgeweckt fühlst? Ist es nicht für dich ein Augenblick der Gnade, wenn du im Begriffe stehst, etwas zu denken, zu wollen, zu reden oder zu thun, und dann plötzlich das Gewissen erwacht, und warnend und mahnend dir zuruft: Denke das nicht; es ist Sünde! Begehre das nicht; es ist Sünde! Rede das nicht; es ist Sünde! Thue das nicht; es ist Sünde! Oder wenn das Gewissen, wenn du dieses gedacht, begehrt, geredet oder gethan hast, bestrafend dir sagt: Du hast gesündigt! und sodann mit innerer Unruhe und Bangigkeit dich quält, um dich zu bewegen, die begangene Sünde zu bereuen und durch aufrichtige Buße die Seele wieder zu reinigen?

Ist es für dich nicht ein Augenblick der Gnade, wenn die christliche Tugend in ihrer Schönheit vor dir steht und dir den Spiegel vorhält, in dem du dich besehen und erkennen kannst; wenn nämlich eine tugendhafte Seele durch ihr schönes Beispiel zu dir spricht, durch ihre Demuth deinen Stolz, durch ihre Sanfmuth deine Zornmüthigkeit, durch ihr Wohlthun deinen Geiz beschämt, durch die Keuschheit ihres Wandels dir die Keuschheit als so lebenswürdig und dagegen dein den Ausschweifungen ergebene Leben als so höchst verabscheuungswürdig darstellt und durch ihre Mäßigkeit deine Unmäßigkeit bestraft, so daß du, dadurch ergriffen und erschüttert, zu dir sprechen mußt: O was bin ich doch im Vergleich mit diesem meinem Mitbruder, mit dieser meiner Mitschwester? O wie anders könnte ich sein? wie anders muß ich werden, wenn ich den Namen eines Christen, eines Kindes Gottes würdig tragen soll? — Ist es nicht eine Stunde der Gnade, wenn das Wort Gottes dich heilsam ergreift, wenn du da im Mangel des Guten, den du entdeckst, in der Zahl der Sünden und Fehler, die vor deine Augen treten, den traurigen Zustand deiner Seele erkennst, und die gebieterische Nothwendigkeit einsehst, ohne Zögerung dich umzuändern und besser zu werden? — Ist es nicht ein Augenblick der Gnade, wenn die Mahnung deines Beichtvaters, wenn eine Mahnung, wenn eine liebevolle Zurechtweisung und flehende Bitte, oder kummervolle Thränen deiner Eltern oder eines guten, treuen Freundes deine Seele trifft, wenn fremdes oder eigenes Unglück an deinem Herzen anpocht, eine Krankheit dich befällt und an deine Sterblichkeit dich erinnert?

Diese und alle dergleichen Stunden und Augenblicke sind höchst kostbar für uns. Wohl uns, wenn wir da dem Rufen des Herrn, unseres allbarmherzigen Gottes, Gehör schenken! Wehe uns, wenn wir demselben unser Ohr verschließen und in unserm Leichtsinne auf unsern Wegen fortwandeln, die nicht die Wege des Heils sind und uns immer mehr von unserer hohen Bestimmung abführen!

Doch außer diesem gewöhnlichen Rufe spricht Gott in seiner allerbarmenden Liebe noch so oft und oft auf außergewöhnliche Weise zu uns, um uns gleichsam, wenn das sanfte Wehen seiner Gnade uns nicht mehr rührt oder wir, weil verwöhnt, selbes nicht mehr hören, durch Sturmwind uns zu wecken. Und solches trifft vorzüglich ein, wenn er durch seine heilige Kirche, der er sein Richteramt übertragen, mit hl. Ernste zu uns sprechen und uns zur Rückkehr vom Bösen, zur wahren und aufrichtigen Buße auffordern läßt.

Und o wie so sehr bedürfen wir nicht dieses ernsten Mahnungsrufes unserer hl. Kirche in unsern Tagen, wo — o Niemand wird es Uns in Abrede stellen wollen! — der Glaube immer mehr erkal-

tet, bei so Vielen allmählig verschwindet und die Religionspflichten stets leichtfertiger beachtet und selbst bei Seite gesetzt werden; — in unsern Tagen, wo im gleichen Verhältnisse — und wie ganz natürlich, da der Glaube der Baum, die guten Sitten die Früchte desselben sind — das Sittenverderbniß immer mehr sich verbreitet und ganz besonders die Sünde der Unzucht stets frecher und ungeschonter auftritt, das Familienleben zerstört, Stadt und Land Krebsartig verpestet und bereits schon in jene einsamen Thäler dringt, wo früher Sitteneinfalt hauste? —

Und sie ruft, die Kirche, sie ruft zur Buße, ruft zur Umkehr zu Gott, indem sie uns ihre Gnadenschätze öffnet und uns einen vollkommenen Ablass in der Form eines Jubiläums anbietet. O verschmähen wir doch in dieser Weckerstimme der Kirche die Einladung des Herrn nicht: „Zur gnadenreichen Zeit erhör' ich dich, und am Tage des Heils helf' ich dir.“ —

Auch fordert uns hiebei die Stimme des allgemeinen Oberhirten der Kirche, unseres heiligen Vaters, Papst Pius IX., auf, mit der gesammten katholischen Christenheit unser eifriges Gebet zu vereinigen und dafür zu verrichten, daß Gottes Erbarmung auch seine hl. Kirche in allen zu bestehenden Gefahren und Kämpfen beschütze, ihr siegreiche Ausbreitung über den Erdbreis gewähren und alle Völker in dem wahren Glauben einigen möge.

Um nun in der Theilnahme an diesem allgemeinen Gebete und in der Beachtung dieses Buserufes der Kirche den besagten vollkommenen Ablass, welcher auch den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann, zu gewinnen, sind für die Gläubigen des Bisthums Basel folgende Bedingungen zu beachten und zu befolgen:

- 1) Für den Gewinn des vollkommenen Jubiläumsablasses und die Verrichtung der hiezu vorgeschriebenen Werke wird für jede Pfarrei der Diocese Basel die Zeit eines Monats oder von 30 Tagen, welche von den Hochw. H. Pfarrern beliebig gewählt werden kann, jedoch nur im Verlaufe des gegenwärtigen Jahres 1858, eingeräumt.
- 2) Während dieser Zeit muß jeder Gläubige zur Gewinnung des Ablasses
 - a) die hl. Sacramente der Buße und des Altars würdig empfangen;
 - b) drei Kirchen (derselben Pfarrei), in welchen das Allerheiligste Altars sacrament aufbewahrt wird, ein Mal, oder Eine derselben (die Pfarrkirche) drei Mal besuchen und daselbst für die Erhöhung und das Heil der Kirche und des Apostolischen Stuhles, um Ausrottung der Irrlehren, und für den Frieden und die Eintracht der christlichen Regenten, sowie des gesammten christlichen Volkes beten;
 - c) an einem beliebigen Tage, der aber kein von der Kirche schon vorgeschriebener Fasttag sein darf, fasten und
 - d) ein seinem Vermögen angemessenes Almosen spenden.
- 3) Für jede klösterliche Corporation und ihre allfälligen Kostgänger, sowie auch für die Hospitale und Gefängnisse wird die Kirche ihres Hauses bezeichnet. — Auch werden die Kinder, die noch nicht communicirt, von dem Empfange des Allerheiligsten Altars sacramentes dispensirt, und überdies den Beichtvätern die bei Jubelablässen üblichen ausgedehnten Vollmachten erneuert, nebst der Vollmacht, denjenigen, welche die vorgeschriebenen Werke, oder das eine oder andere derselben, nicht zu leisten vermögen, andere fromme Werke aufzulegen.
- 4) Weiters verordnen Wir:
 - a) Am Vorabende der für je eine Pfarrei beginnenden Jubiläumszeit soll während einer halben Stunde mit allen Glocken in der Pfarrkirche geläutet werden.
 - b) Am folgenden Tage soll beim vormittägigen Pfarrgottesdienst der Hymnus „Veni Creator Spiritus“ angestimmt werden.
 - c) Die für jede Pfarrei bezeichnete Jubiläumszeit hindurch ist das Hochwürdigste in Ciborio beim vormittägigen Gottesdienst auszusetzen und vor und nach demselben der Segen damit zu ertheilen. An Sonn- und Feiertagen wird diese Aussetzung des Hochwürdigsten in Monstranz auch für den Nachmittagsgottesdienst gestattet.
 - d) Die Hochwürdigsten Priester sind angewiesen, während der ganzen Dauer dieses Jubiläums für die Diocese, also bis zum Schlusse des Jahres 1858, in der hl. Messe (mit Ausnahme der Festa primæ und secundæ classis) die Collecta pro Papa beizufügen.
 - e) Das Jubiläum wird am letzten oder dreißigsten Tage seiner Dauer in jeder Pfarrei mit einem Te Deum geschlossen.